

HINWEIS § 80 StrlSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Firma soll im **Kontrollbereich** der EWN tätig werden.

Dazu werden wir mit Ihnen einen Vertrag auf Grundlage zur Einhaltung **§ 80 StrlSchG** (Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung) schließen.

Hintergrund dieses Vertrages ist, dass sie als „**Einzelperson der Bevölkerung**“ nicht mehr als **1 mSv effektive Dosis im Kalenderjahr** erhalten dürfen.

Sie werden deshalb während Ihres Aufenthaltes in unserem Kontrollbereich von uns mit einem Dosimeter ausgestattet, das von einer amtlichen Messstelle ausgewertet wird.

Besonders wichtig ist die **Anlage 1** zum Vertrag. Diese Anlage müssen alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter **immer** zum vereinbarten Termin vorlegen!

Die Anlage 1 bitte jedes Mal beim Besuch im Kraftwerk vollständig ausgefüllt mitbringen!

Stempel des Betriebes und Unterschrift Personalverantwortlicher, Datum möglichst zeitnah zum Termin!

Ebenso ist daran zu denken, immer ein Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) mit sich zu führen, um sich auszuweisen.

Vor Arbeitsaufnahme¹ bitte ich alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sich im **Personendosimetriebüro anzumelden.**

Dort erhalten Sie für den Besuch ein **amtliches** Dosimeter von uns.

Nach dem Besuch geben Sie dieses Dosimeter wieder im Personendosimetriebüro ab und melden sich ab.

Die amtliche Dosis wird Ihnen im darauffolgenden Monat postalisch mitgeteilt.

Diese Dosis müssen Sie dann ggf. bei Ihrem folgenden Besuch bei uns, auf der Anlage 1 vermerken. (Nur die applizierte Dosis innerhalb des Kalenderjahres!)

¹ Der Zutritt muss vorher beantragt werden! Wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner bei der EWN. (Dieser muss den Zutritt ausreichend vorher schriftlich im Zutrittsbüro beantragen.)